

# KUNDMACHUNG

## Festlegung von Richtlinien für ortsübliche Städel (Neubauten) im Freiland

Gemäß § 1 Abs. k Tiroler Bauordnung 2018 dürfen Städel in ortsüblicher Bauweise und Abmessung im Freiland errichtet werden. Als ortsübliche Städel werden nachstehende Richtlinien in Bauart und Abmessung wie folgt festgelegt;

1. *Ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen, sind im Freiland gem. § 41 Abs. 2 lit. a TROG 2019 zulässig; dabei ist die Ausführung einer betonierten Bodenplatte zulässig. Ebenso sind Punkt- oder Streifenfundamente zulässig.*
2. *Ortsübliche Städel sind aus Holz mit Bretterverschalung und/oder mit Rundhölzer aufgenolpt zu errichten.*
3. *Als Abmessung eines ortsüblichen Stadels gilt ein rechteckig oder quadratisches Bauwerk mit einer max. Bruttogrundrissfläche von max. 50 m<sup>2</sup>. Die traufenseitige Wandhöhe darf 2,80 m nicht übersteigen.*
4. *Als Dacheindeckung gelten Ziegeldeckungen, Holzschindeln, Brettereindeckung mit Blechen mit dunkler Farbbeschichtung, Well-Bitumenplatten und Wellblechausführung.*
5. *Als Dachform sind ein Satteldach oder Pultdach zulässig. Bei Städelzubauten empfiehlt sich meist nur ein Pultdach.*
6. *Städel, die auf Grund der Topographie eine hang- oder talseitige Stützmauer benötigen, ungeachtet auf die Bauweise, gelten nicht als ortsübliche Städel.*
7. *Weiters gelten Geräteschuppen und Pillen als nicht ortsüblich, wenn sie zum Abstellen von Kfz dienen (auch landwirtschaftliche Fahrzeuge). In diesem Fall braucht es eine Sonderwidmung laut Tiroler Raumordnung und ein Nachweis der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit.*
8. *Diese Richtlinien treten mit Ablauf der Kundmachung durch die Gemeinde an der Amtstafel und auf der Homepage in Kraft.*

Der Bürgermeister:  
Achenrainer Bernhard

Angeschlagen am: 08.10.2020

Abzunehmen am: 23.10.2020

Abgenommen am: 23.10.2020

